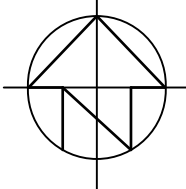
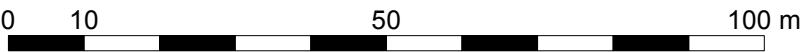


SATZUNG NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB -EINBEZIEHUNGSSATZUNG- DER GEMEINDE LÖBNITZ (KREIS VORPOMMERN-RÜGEN)

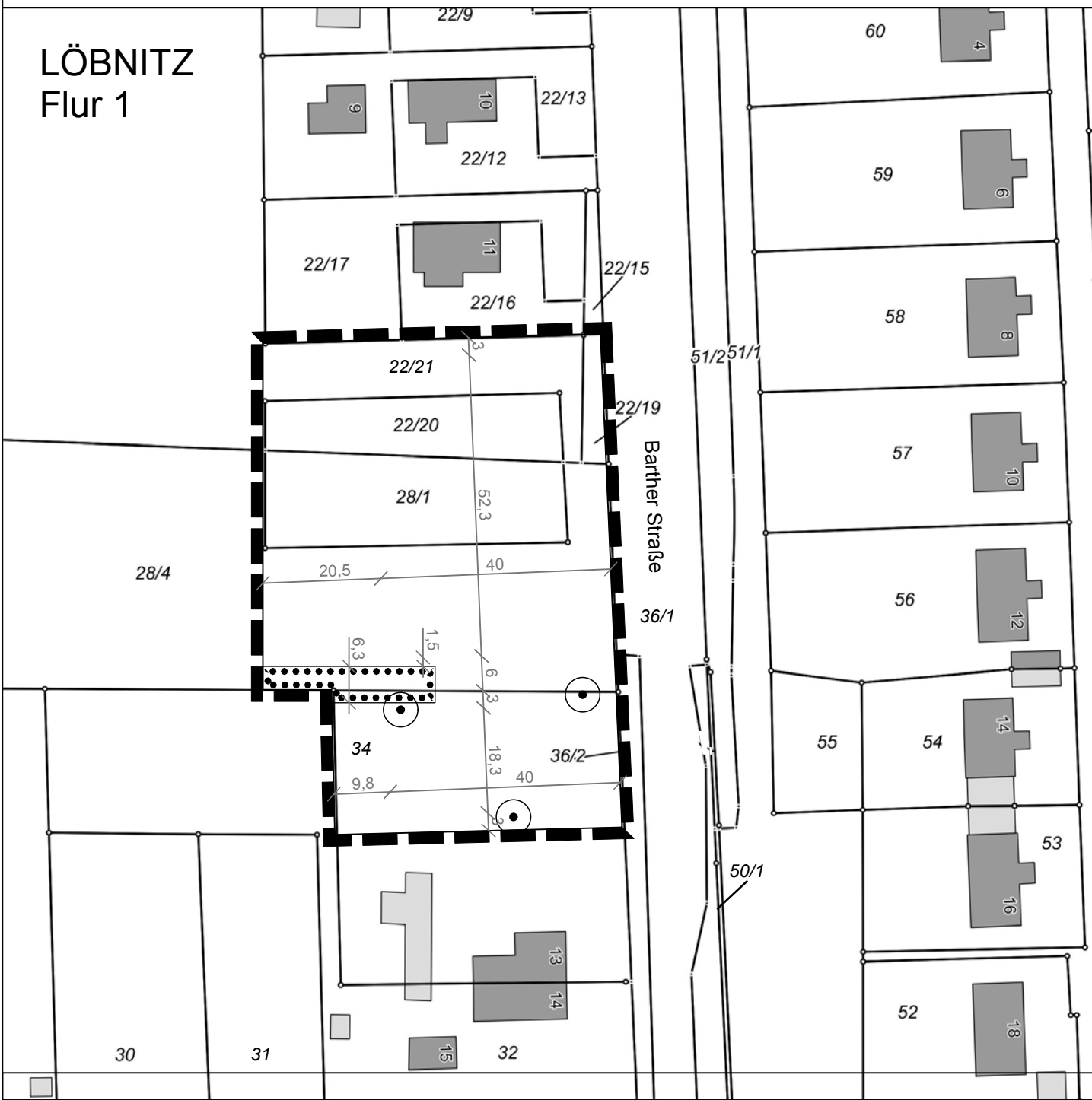
PRÄAMBEL

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist sowie die Planzeichenverordnung (Plan ZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde.

PLANZEICHNUNG M. 1 : 1 000



LÖBNITZ
Flur 1



PLANZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

1. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

○ Bäume, zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

● Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

3. Sonstige Planzeichen

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

4. Darstellung ohne Normcharakter

○—○ Flurstücksgrenzen

LÖBNITZ Gemarkung

Flur 1 Flurnummer

55 Flurstücksnummer

10 Bemaßung alle Angaben in Meter

vorhandene Gebäude außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung ist in der Planzeichnung festgesetzt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§3 Inkrafttreten

Die Einbeziehungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzung (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

- Die zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu sichern und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Im Kronen- und Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und andere schädigende bauliche Maßnahmen erfolgen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Die zu erwartenden Eingriffe sind durch die Beteiligung an dem Ökokontos VR-039 Naturwald Lendershagen mit einem Eingriffsflächenäquivalent von insgesamt 1.136 m2 auszugleichen. Der Ausgleich wird den zu erwartenden Eingriffen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB i.V.m § 1a Abs. 3 BauGB)
- Der Erschließungsbeginn (Entfernung der Vegetationsdecke, Baufeldfreimachung) ist nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres zulässig. Auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wird hingewiesen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Hinweise

1. Planunterlage

Als Planunterlage dient eine Flurkarte/ALKIS der Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen (KGeo) des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, bezogen über die Internetportale „GeoPortal.MV“ und „GAIA-MVprofessional“.

2. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder deren Vertretung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, die Leiter der Arbeiten, die Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (vom bis) erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

3. Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB / § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen wurden in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB unter <http://www.amt-barth.de> in das Internet eingestellt und im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter <https://www.bauportal-mv.de> zugänglich gemacht.

Die zu veröffentlichen Unterlagen haben zudem während der Dienststunden

Montag 9:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 9:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 16:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt des Amtes Barth, Teergang 2 in 18356 öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, ortsüblich am bekannt gemacht.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Löbnitz, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

6. Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Löbnitz, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

7. Die Einbeziehungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Löbnitz, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

8. Der Beschluss der Einbeziehungssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Einbeziehungssatzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.

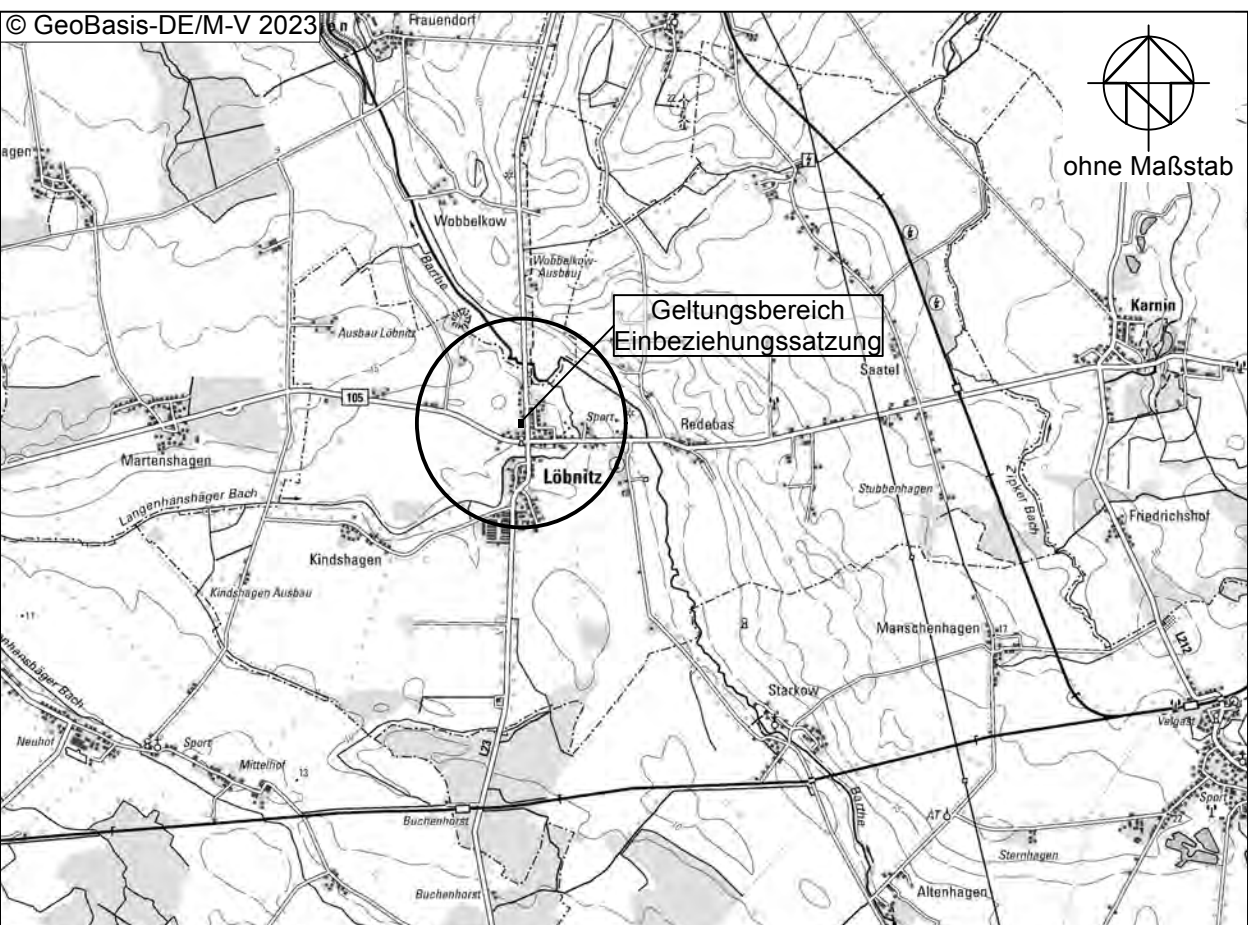
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.

Die Einbeziehungssatzung ist am in Kraft getreten.

Löbnitz, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

ÜBERSICHTSPLAN



Satzung der Gemeinde Löbnitz

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Löbnitz

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Löbnitz für den Bereich "Barther Straße"

SATZUNG
APRIL 2025

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS
SCHWERIN

Bearbeitet : T. Beims

Projekt Nr. 2329